

§ 51 StVollzG**Überbrückungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften

Nr. 1 (1) Das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe werden dem Überbrückungsgeld zugeführt, soweit sie dem Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe (§ 51 Abs. 1) erreicht hat. Bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist der Anteil

der Bezüge zu bestimmen, der gem. S. 1 dem Überbrückungsgeld zuzuführen ist. Der Anteil soll bei den Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, den Betrag des Hausgeldes nicht unterschreiten.

(2) Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes wird von der Landesjustizverwaltung festgesetzt. Sie soll das Vierfache der nach § 22 Bundessozialhilfegesetz jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge des Regelsatzes nicht unterschreiten. Der Anstaltsleiter kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles einen höheren Betrag festsetzen.

Nr. 2 (1) Der Anstaltsleiter soll die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 3 nur gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

(2) Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

Übersicht

- A. **Bildung und Zweck des Überbrückungsgeldes**
- B. **Auszahlung des Überbrückungsgeldes**
- C. **Verfügungsbeschränkung und Pfändungsschutz**
- D. **Vorzeitige Inanspruchnahme**
- E. **Rechtsschutz**
- F. **Landesgesetze**

A. **Bildung und Zweck des Überbrückungsgeldes**

1 Das Überbrückungsgeld soll den **notwendigen Lebensunterhalt** des Gefangenen samt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen **in den ersten 4 Wochen** nach der Entlassung sichern (*C/MD* Rn. 1). Wer einen Arbeitsplatz findet oder einen Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe stellen muss, kommt nicht sofort in den Besitz der Mittel, die er z. B. für die Anmietung einer kleinen Wohnung (Kaution!) benötigt. Hier ein gewisses „Polster“ zu schaffen und so die Wiedereingliederung in das normale Leben zu erleichtern, ist auch deshalb wichtig, weil Rückfalluntersuchungen ergeben haben, dass etwa ein Drittel derer, die nach der Haftentlassung neue Straftaten begehen, innerhalb der ersten 6 Monate rückfällig werden (*Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* ZfStrVo 1993, 174, 178). Wegen des geringen Arbeitsentgelts gelang es aber den Gefangenen bis 2001 häufig nicht, den nötigen Betrag anzusparen. So betrug etwa in Schleswig-Holstein das durchschnittliche Überbrückungsgeld im Jahre 1989 bei Männern 458 DM, bei Frauen sogar nur 347 DM (*Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* ZfStrVo 1993, 174, 178). Die **Erhöhung der Arbeitsvergütung** von 5 % auf 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (oben § 43 Rdn. 5) sowie die sehr viel

geringere Erhöhung des Hausgeldes (oben § 47 Rdn. 2) **erleichtern** entscheidend die **Bildung von Überbrückungsgeld**. Dass mit diesem „Zwangssparen“ (*SBJL-Laubenthal* Rn. 1) auch fiskalische Zwecke verfolgt werden, soll allerdings nicht verschwiegen werden (dazu *Arloth* Rn. 1); Bedenken wurden insbesondere deshalb erhoben, weil die gesetzliche Regelung insbes. die Gläubiger des Gefangenen benachteiligt.

2 Das Überbrückungsgeld wird **aus den Einkünften nach §§ 43 und 44** gebildet, soweit diese die für das Hausgeld vorgesehenen drei Siebtel übersteigen. Wer in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 39 Abs. 1 steht oder sich nach § 39 Abs. 2 selbst beschäftigen kann, muss gleichfalls einen Teil seines Einkommens „zurücklegen“. Dasselbe gilt bei Lohnersatzleistungen wie z. B. beim Verletztengeld (*Arloth* Rn. 3). Die Anstalt führt ein Konto, aus dem sich der jeweilige Stand des Überbrückungsgelds ergibt. Nicht unter § 51 Abs. 1 können z.B. Rentner fallen, für die dann auch nicht zwingend ein Überbrückungsgeld zu bilden ist (OLG Celle v. 13.11.2007 – 1 Ws 377/07, zitiert nach BeckRS 2007, 19328).

3 Das Gesetz schreibt Existenz und Zweck des Überbrückungsgelds zwingend vor, sagt jedoch nichts über seine **konkrete Höhe**. Diese wird durch die Vollzugsbehörde im Wege eines Verwaltungsakts bestimmt. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen entscheidend zu berücksichtigen, doch ergeben sich erhebliche Unsicherheiten: Es kann sehr schwierig sein, für den in der Zukunft liegenden Zeitpunkt der Entlassung die Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, die Chancen des Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse und die seiner Familie zu bestimmen. Obwohl der Vollzugsbehörde insoweit **kein Ermessen** zukommt (OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 251; *C/MD* Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 2), ist eine Orientierung an der Standardlösung von Nr. 1 Abs. 2 VV (an die Stelle von § 22 BSHG ist § 28 SGB XII getreten) nicht zu beanstanden (*Arloth* Rn. 4). Der **vierfache Regelsatz** in der Sozialhilfe beläuft sich derzeit (Anfang 2011) auf 1 456 €. Ein **höherer Betrag** ist in Nr. 1 Abs. 2 VV ausdrücklich zugelassen, wenn absehbar in den ersten vier Wochen höhere Belastungen auf den Entlassenen zukommen werden; dies muss allerdings genau begründet werden, was oft nur auf Grund eingehender Ermittlungen möglich ist (BT-Drs. 7/918, 71). Auch **niedrigere Beträge** sind möglich (*Arloth* Rn. 4; *C/MD* Rn. 2 u. Rn. 5). Sie kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der Entlassene sein bisheriges, im Rahmen des § 39 Abs. 1 begründetes Arbeitsverhältnis fortsetzt, wenn er in den Kreis seiner Familie zurückkehrt, die sich selbst unterhält, oder wenn seine Versorgung durch Rentenansprüche oder ausreichendes Vermögen gesichert ist. Eine Reduzierung auf null ist allerdings mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Ein geringerer Betrag kann auch bei einem ausländischen Gefangenen festgelegt werden, der nach seiner Entlassung aller Voraussicht nach in ein Land abgeschoben wird, in dem die Lebenshaltungskosten sehr viel niedriger liegen (OLG Celle NStZ 1983, 239 für einen türkischen Staatsangehörigen).

4Ist eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen, so kann der festgesetzte Betrag des Überbrückungsgeldes auch dann erreicht werden, wenn monatlich nur relativ geringe Raten aus dem Arbeitsverdienst zur Seite gelegt werden. Eine solche „**Ratenlösung**“ anzuordnen, liegt im Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. zu § 47 NJVollzG OLG Celle v. 09.06.2008 – 1 Ws 235/08, zitiert nach BeckRS 2008, 20095), wobei diese allerdings keine kontinuierliche Abführung bis zum Entlassungszeitpunkt zugrunde legen darf, sondern auch mögliche Zeiten der Nichtbeschäftigung berücksichtigen muss (OLG Hamburg ZfStrVo 2003, 118; OLG Koblenz NSTZ 1986, 353). Eine „Verlangsamung“ beim Aufbau des Überbrückungsgelds hat für den Gefangenen den Vorteil, dass er über einen größeren Teil seines Arbeitsverdienstes verfügen kann, der dem Eigengeld nach § 52 zugeordnet wird. Da der Gesamtbetrag des Überbrückungsgeldes nach Abs. 4 der Pfändung entzogen ist, tritt dadurch allerdings bei überschuldeten Gefangenen der Effekt ein, dass sie über einzelne Teile ihres Einkommens frei verfügen können, den Gläubigern aber insoweit ein Zugriff verwehrt ist (kritisch dazu *Arloth* Rn. 5). Dies lässt sich nur mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 850 ff. ZPO sowie mit dem Gedanken rechtfertigen, dass die Anerkennung geleisteter Arbeit vom Gesetzgeber als vorrangiges Mittel der Resozialisierung angesehen wird.

5Wird ohne einen solchen Anlass das Überbrückungsgeld **zu hoch festgesetzt**, ist dies rechtswidrig und kann jederzeit widerrufen werden (OLG Hamm NSTZ 1986, 47). Auch stellt dies einen ungerechtfertigten Eingriff in eine durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition dar (OLG Hamburg ZfStrVo 2003, 118). Außerdem könnte sonst der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf Abs. 4 S. 1 einen ungerechtfertigt hohen Betrag dem Zugriff der Gläubiger entziehen. Dasselbe gilt, wenn ein **zu niedriger Betrag gewählt** wird, da auch dies den Gefangenen benachteiligen kann.

6Das Überbrückungsgeld ist **verzinslich anzulegen** (so schon OLG Braunschweig NJW 1968, 1344); die damit verbundenen zwei Buchungen pro Monat sind der Behörde zuzumuten (vgl. OLG Hamm NSTZ 1988, 247). Dies gilt auch dann, wenn man insoweit einen Ermessensspielraum der Behörde annimmt (OLG Koblenz ZfStrVo 2003, 178; OLG Hamm NSTZ 1988, 247; *Arloth* Rn. 8; *SBJL-Laubenthal* Rn. 10). Angelegt wird sinnvollerweise auf ein Sparbuch, das auf den Namen der Anstalt lautet; Sparbücher auf den Namen eines Gefangenen würden dem Zugriff der Gläubiger unterliegen (vgl. *Weinert* 1988, 295). Da somit nicht für jeden Gefangenen ein besonderes Sparbuch angelegt werden muss, gibt es auch keine Mindestgrenze für die verzinsliche Anlegung. Die Zinsen und Zinseszinsen gehören ihrerseits nicht zum Überbrückungsgeld, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt (*SBJL-Laubenthal* Rn. 5). Sie sind dem Eigengeldguthaben zuzuordnen.

7Soweit das festgesetzte Überbrückungsgeld im Entlassungszeitpunkt nicht erreicht ist, muss der **Fehlbetrag** durch etwa vorhandenes Eigengeld aufgefüllt werden. Dies gilt jedoch nicht für zweckgebundene Zuwendungen Dritter (*Koch* ZfStrVo 1994, 267 f.). Der Gefangene hat auch nicht die Möglichkeit, von sich aus vorzeitig Eigengeld dem

Überbrückungsgeld zuzuweisen (OLG Hamm NStZ 1988, 248). Die für die Auffüllung des Überbrückungsgeldkontos notwendigen Teile des Eigengelds sind nach Abs. 4 S. 2 **unpfändbar**; über sie kann der Gefangene daher gem. § 400 BGB auch nicht verfügen (näher dazu OLG Hamburg NStZ 1981, 39). Kommt das Überbrückungsgeld wegen fehlender Einkünfte im Einzelfall nicht zustande oder erreicht es nicht den vorgesehenen Betrag, so ist nach § 75 eine **Entlassungsbeihilfe** zu gewähren.

8Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 51 Abs. 2 S. 1 besteht ein Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes grundsätzlich nicht, wenn der Gefangene nicht entlassen wird, sondern sich dem Strafvollzug durch Flucht entzieht (OLG Celle NStZ-RR 2007, 95). Ist das Überbrückungsgeldkonto in einem solchen Fall auf eine öffentliche Kasse überschrieben worden, so ist es jedoch bei einer Fortsetzung der Strafverbüßung wiederherzustellen (OLG Koblenz NStZ 1988, 431; *C/MD* Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 8). Für einen Wegfall der Ansprüche fehlt jede Rechtsgrundlage.

B. Auszahlung des Überbrückungsgeldes

9Das Überbrückungsgeld stellt einen Zahlungsanspruch gegen das Land, vertreten durch die JVA, dar (LG Koblenz v. 27.06.2008 – StVK (Vollz) 69/07, zitiert nach BeckRS 2010, 17800), der bei Entlassung fällig ist (OLG Hamm ZfStrVo 1983, 309) und in der Regel bar ausbezahlt wird. Auf Wunsch des zu Entlassenden kann eine Überweisung auf ein Bankkonto erfolgen (*Arloth* Rn. 7). Möglich ist nach Abs. 2 S. 2 auch die **Auszahlung an einen Bewährungshelfer** oder eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle (*Laubenthal* 2008, Rn. 474). Diese ist verpflichtet, das erhaltene Geld von ihrem eigenen Vermögen gesondert zu halten, d. h. auf einem Anderkonto zu verbuchen (*SBJL-Laubenthal* Rn. 12). Damit ist es gegen Pfändungen durch etwaige Gläubiger des Bewährungshelfers geschützt; überdies ist es psychologisch sinnvoll, das dem Entlassenen wirtschaftlich Gehörende getrennt auszuweisen. Der Gesamtbetrag des Überbrückungsgelds ist auf alle Fälle im Laufe der auf die Entlassung folgenden 4 Wochen an den Gefangenen auszubezahlen. Mit seiner Zustimmung ist nach Abs. 2 S. 4 auch eine Auszahlung an Unterhaltsberechtigte möglich. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1991, 189) ist es bei der Beantragung von ALG II oder Sozialhilfe wie laufendes Einkommen zu behandeln. Nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen (v. 18.05.2010 – L 13 AS 105/09, zitiert nach BeckRS 2010, 70431) handelt es sich beim Überbrückungsgeld zumindest dann um zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11 Abs. 1 SGB II, wenn es dem ehemaligen Strafgefangenen **nach** Stellung des Antrages auf Gewährung von SGB II – Leistungen zufließt (für eine Berücksichtigung als Einkommen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses vor oder nach Antragstellung LSG Nordrhein-Westfalen v. 22.04.2010 – L 7 AS 107/09, zitiert nach BeckRS 2010, 69802). Auch bei einem später als vier Wochen nach der Entlassung aus der Haft verbleibendem Restguthaben aus dem Überbrückungsgeld handele es sich dann nicht um Vermögen, sondern weiterhin um nach § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigendes Einkommen (a.A. insoweit LSG Baden-

Württemberg v. 24.04.2009 – L 12 AS 5623/08, zitiert nach BeckRS 2009, 63690 sowie im Ergebnis auch SG Oldenburg v. 20.02.2009 – S 47 AS 1732/08, zitiert nach BeckRS 2009, 72778). Dies überzeugt nicht; seiner wirtschaftlichen Funktion nach handelt es sich um ein „Sparguthaben“, das nur insoweit zu berücksichtigen ist, als die Freibeträge des SGB II bzw. des SGB XII überschritten sind. Die Auffassung, die das Überbrückungsgeld oder Teile davon von der Einordnung als sog. Schonvermögen ausnehmen will (*Arloth* Rn. 11; *S/B/J/L – Laubenthal* Rn. 11; SG Aachen v. 14.07.2009 – S 20 SO 20/09 mit der Begründung, die Funktion des Überbrückungsgeldes sei es gerade, von Sozialhilfe freizustellen), überzeugt ebenfalls nicht. Die Funktion des Überbrückungsgeldes besteht primär nicht darin, dem Staat die Kosten für soziale Unterstützung zu ersparen; vielmehr soll der entlassene Gefangene nicht sofort dem Druck ausgesetzt sein, aus finanzieller Not neue Straftaten zu begehen (vgl. Rdn.1). Eine andere Betrachtungsweise wäre nicht vom Anwendungsbereich des StVollzG nach § 1 und von den Aufgaben des Vollzuges nach § 2 gedeckt.

10 Das Überbrückungsgeld wird nicht ausbezahlt, wenn der Gefangene **nach der Entlassung sofort in Untersuchungshaft** genommen oder ihm aus anderen Gründen die Freiheit entzogen wird; die spezifische Funktion, der das Ansparen dient, kann hier nicht erfüllt werden (OLG Schleswig ZfStrVo 1980, 62; OLG Bremen NStZ 1992, 376; *C/MD* Rn. 1 m. ausf. Nachw.; *SBJL-Laubenthal* Rn. 8). Das Konto bleibt als solches selbstredend erhalten und wird bei einer später erfolgenden Entlassung ausbezahlt.

C. Verfügungsbeschränkung und Pfändungsschutz

11 Vor der Entlassung ist jede Verfügung des Gefangenen über das Überbrückungsgeld ausgeschlossen (LG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 125); er kann auch keine Auszahlung an sich verlangen (LG Bonn NStZ 1985, 142; *C/MD* Rn. 1). Dies sind sehr weitgehende Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG, die jedoch durch die spezifische Zwecksetzung des „Zwangssparens“ gerechtfertigt sind.

12 Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 4 S. 1 ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds **unpfändbar**. Nach näherer Maßgabe von Abs. 4 S. 3 gilt dies für die Dauer von vier Wochen auch für das dem Gefangenen bei der Entlassung überlassene Bargeld. Der Pfändungsschutz gilt nicht gegenüber Unterhaltsansprüchen (Abs. 5 S. 1), doch ist dem Entlassenen nach Abs. 5 S. 2 der notwendige Eigenunterhalt für die ersten 4 Wochen zu belassen (vgl. auch *Konrad* ZfStrVo 1990, 203, 206; *Butzkies* ZfStrVo 1996, 345).

D. Vorzeitige Inanspruchnahme

13 Nach Abs. 3 kann der Anstaltsleiter einen vorzeitigen Rückgriff auf das Überbrückungsgeld für **Ausgaben** gestatten, die der **Eingliederung** des Gefangenen dienen. Dazu gehören nach Nr. 2 Abs. 2 VV Aufwendungen für die Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft. Vorausgesetzt ist dabei, dass das Aufschieben bis

zum Entlassungszeitpunkt für den Gefangenen wirtschaftliche oder sonstige Nachteile mit sich bringen würde (vgl. *SBJL-Laubenthal* Rn. 14). Auch der Erwerb von Kleidung für den Ausgang fällt unter Abs. 3 (OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 310; OLG Karlsruhe NStZ 2006, 62), ebenso die Kosten für die Reparatur eines Radios mit Kassettenrekorder, der für Zwecke der Weiterbildung benutzt wird (OLG Frankfurt NStZ 1989, 424). Nicht erfasst sind Zahlungen an Kinder (LG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 125) und die Begleichung von Rechnungen für Zeitungen und Zeitschriften (LG Bayreuth ZfStrVo SH 1977, 28) sowie von Gerichts- und Anwaltskosten (OLG Hamm NStZ 1995, 433; KG NStZ 2001, 413; *SBJL-Laubenthal* Rn. 14). Der Erwerb eines Fernsehgeräts soll ebenso wenig genügen (OLG Celle ZfStrVo 1992, 261) wie die Anschaffung einer Fernsehantenne (OLG Hamm NStZ 1988, 399) – beides verkennt, dass das BVerfG (JZ 1995, 152) der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG einen sehr hohen Wert beimisst, was sich daran zeigt, dass ein Vermieter die Anbringung einer Parabolantenne dulden muss, damit sein ausländischer Mieter Programme in seiner Muttersprache empfangen kann. Auch im Strafvollzug ist zu beachten, dass die freie Zugänglichkeit von Informationen einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung des Gefangenen leistet. Insoweit bedarf die Rechtsprechung jedenfalls dann der Revision, wenn kein ausreichendes Eigengeld zur Verfügung steht und die Bildung des vorgesehenen Überbrückungsgelds gleichwohl bis zum Entlassungszeitpunkt noch möglich ist.

14 Soweit der Strafgefangene eine **Geldstrafe** zu bezahlen hat, ist zunächst von der Möglichkeit des § 459 d StPO Gebrauch zu machen, wonach die Vollstreckung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn sie die Wiedereingliederung des Verurteilten erschweren würde (*SBJL-Laubenthal* Rn. 15). Führt dieser Weg nicht weiter, kommt eine Bezahlung aus dem angesammelten Überbrückungsgeld in Betracht, um so die Verlängerung der Haftzeit durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden; sie würde dem Eingliederungszweck entgegen laufen.

15 Geldbeträge, die **ohne die Voraussetzungen des Abs. 3** für bestimmte Zwecke von der Anstalt **frei gegeben** wurden, können **nicht zurückgefordert** werden (OLG Celle ZfStrVo 1992, 261; *SBJL-Laubenthal* Rn. 16). Eine Verrechnung mit dem Hausgeld ist unzulässig.

E. Rechtsschutz

16 Wendet sich der Gefangene gegen die Festsetzung des Sollbetrags für das Überbrückungsgeld, so kann er die Strafvollstreckungskammer nach § 109 anrufen und eine Aufhebung der Entscheidung sowie eine Neufestsetzung verlangen. Erstrebt er eine Abweichung von VV Nr. 1 Abs. 2, so muss er die dafür sprechenden Umstände im Einzelnen darlegen (oben Rdn. 3); in der Regel wird nur eine Verurteilung der Behörde zum Erlass einer neuen Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts möglich sein. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Raten bei längerfristig Inhaftierten. Wird die Finanzierung einer Ausgabe aus dem Überbrückungsgeld abgelehnt (oben

Rdn. 13, 14), so kann auch hier eine Aufhebung und Neubescheidung beantragt werden. Gegen unzulässige Pfändungen kann sich der Gefangene vor dem Vollstreckungsgericht zur Wehr setzen.

F. Landesgesetze

16aBW: § 52 JVollzGB-3

BY: Art. 51 BayStVollzG

HE: § 42 HStVollzG

HH: § 47 HmbStVollzG

NI: § 47 NJVollzG

16bDie Landesnormen orientieren sich **sinngemäß** am bisherigen Bundesrecht. Die Pfändungsschutzvorschriften des § 51 Abs. 4 u. Abs. 5 StVollzG gelten als Bundesrecht unverändert fort. BY hat dies in Art. 208 BayStVollzG ausdrücklich klargestellt. Deklaratorische Landesregelungen dieser Frage sind unnötig, aber auch unschädlich (*Arloth* zu § 52 JVollzGB-3).